

GESCHÄFTSORDNUNG

VERPFÄNDUNG

1. Geltungsbereich

Die Famous GmbH (im Folgenden kurz Gesellschaft) gewährt Bardarlehen gegen Verpfändung von beweglichen Sachen. Der Vertragsabschluss durch die Gesellschaft erfolgt ausschließlich unter Zugrundelegung der gegenständlichen Geschäftsordnung. Zwingende gesetzliche Regelungen, insbesondere jene der Gewerbeordnung und des Konsumentenschutzgesetzes, gehen der gegenständlichen Geschäftsordnung vor.

2. Gegenstand der Verpfändung

(1) Grundsätzlich zur Verpfändung geeignet sind ausschließlich bewegliche Sachen.

(2) Generell nicht zur Verpfändung geeignet sind:

- Sachen deren Belehnung oder Verkauf aufgrund von Rechtsvorschriften unzulässig ist;
- Sachen, die im Eigentum einer vom Pfandgeber verschiedenen Person stehen, es sei denn der Pfandgeber weist das Einverständnis des Eigentümers nach;
- Sachen, hinsichtlich welcher aufgrund der Umstände der Verdacht besteht, dass sie gestohlen, veruntreut oder geschmuggelt sind;
- gesundheitsgefährdende Sachen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, einen Geschäftsabschluss oder ein Pfand ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3. Ausweisleistung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen der Gesellschaft einen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Gesellschaft verpflichtet ist, bei Verdacht einer strafbaren Handlung unverzüglich die Sicherheitsbehörde zu verständigen.

(2) Von minderjährigen Personen (Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres) werden generell keine Sachen zur Versteigerung übernommen, und zwar auch dann nicht, wenn sie nur als Boten handeln.

4. Pfandleihbuch

Die Gesellschaft führt ein Pfandleihbuch. Jede Verpfändung wird in dieses Pfandleihbuch eingetragen. Eingetragen werden insbesondere die Daten des Pfandgebers, das Datum des Abschlusses des Pfanddarlehensvertrags, die Höhe des gewährten Darlehens, eine Beschreibung des Pfandes, das Datum der Auslösung oder der Verwertung.

5. Pfandschein

Die Gesellschaft stellt dem Pfandgeber für jede Verpfändung einen Pfandschein aus. Die Angaben am Pfandschein stimmen mit den Eintragungen im Pfandleihbuch überein. Der Kunde hat den Pfandschein sorgfältig aufzubewahren.

6. Vertragsabschluss, Einwendungen gegen den Pfandschein

(1) Der Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Pfandgeber kommt mit der widerspruchslosen Annahme des Pfandscheins durch den Pfandgeber zustande.

(2) Der Pfandgeber hat Einwendungen gegen Eintragungen am Pfandschein bei sonstigem Ausschluss sofort bei Übernahme des Pfandscheins zu erheben. Durch die widerspruchslose Entgegennahme des Pfandscheins anerkennt der Pfandgeber die Angaben am Pfandschein als richtig.

(3) Die Vorlage des Originals des Pfandscheins ist Voraussetzung für sämtliche Dispositionen des Pfandgebers im Rahmen des Pfanddarlehensvertrags, insbesondere für die Auslösung, die Umsetzung (Verlängerung), die Behebung eines allfälligen Verwertungsüberschusses etc. Die Gesellschaft ist berechtigt, zusätzlich zur Vorlage des Originals des Pfandscheins die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu verlangen.

(4) Der Überbringer eines Pfandscheines gilt als Verfügungsberechtigter im Rahmen des Pfanddarlehensvertrags. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, vom Überbringer den Nachweis seiner

Verfügungsberechtigung zu verlangen, widrigenfalls die Gesellschaft Dispositionen des Überbringers nicht anerkennt.

7. Darlehenslaufzeit

Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Laufzeit des Darlehens drei Monate ab Auszahlung des Darlehens.

8. Gutgläubig erworbene Pfänder

(1) Übernimmt die Gesellschaft gutgläubig eine Sache als Pfand, die im Eigentum eines Dritten steht (§ 456 ABGB), so gibt sie die Sache nur frei, wenn der Eigentümer die zugrunde liegende Forderung zur Gänze bezahlt.

(2) Derjenige, der die Sache verpfändet hat, ohne hiezu berechtigt zu sein, ist verpflichtet, der Gesellschaft den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft nicht zur Herausgabe des Pfandes verpflichtet ist (insbesondere Kosten der Anspruchsabwehr). Die Schadenersatzpflicht ist von einem Verschulden unabhängig.

9. Darlehensbemessung

(1) Die Festsetzung der maximalen Höhe des Darlehens erfolgt durch einen Experten der Gesellschaft. Das Darlehen ist jedenfalls geringer als der Wert des Pfandes, zumal zusätzlich zum Darlehensbetrag insbesondere die Zinsen, die anfallenden Entgelte sowie die Kosten einer allfälligen Verwertung des Pfandes zu berücksichtigen sind. Dem Pfandgeber steht es frei, den Darlehensbetrag bis zur maximalen Darlehenshöhe frei zu wählen. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, einen Mindestdarlehensbetrag festzulegen.

(2) Die Gesellschaft haftet nicht für einen bestimmten Wert des Pfandes. Insbesondere sind mit der Festsetzung der maximalen Höhe des Darlehens und des Versicherungswertes keine Wertangaben verbunden, für welche die Gesellschaft haften würde.

10. Pfandauslösung

(1) Mit der vollständigen Bezahlung des Pfanddarlehensbetrags, der Darlehenszinsen sowie sämtlicher Entgelte und Spesen löst der Pfandgeber das Pfand aus.

(2) Bei der Auslösung ist das Original des Pfandscheins und auf Verlangen der Gesellschaft ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

(3) Die Abrechnung der Zinsen und Entgelte erfolgt jeweils im Nachhinein. Bei der Auslösung vor Ablauf des ersten Monats der Laufzeit sind die Zinsen und Entgelte für ein volles Monat zu bezahlen. Nach Ablauf des ersten Monats der Laufzeit erfolgt die Abrechnung der weiter anfallenden Zinsen und Entgelte in vollen Halbmonaten.

11. Übernahme ausgelöster Pfänder

(1) Der Pfandgeber ist verpflichtet, das ausgelöste Pfand sofort zu übernehmen und aus den Geschäftsräumlichkeiten der Gesellschaft zu entfernen.

(2) Kommt der Pfandgeber seiner Verpflichtung gemäß Absatz 1 nicht nach, so lagert die Gesellschaft die Pfandsache auf Kosten und Gefahr des Pfandgebers ein.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ausgelöste Pfänder, die nicht innerhalb eines Jahres ab Auslösung abgeholt worden sind, für Rechnung des Pfandgebers zu verwerten.

12. Schadensanzeige

Der Pfandgeber ist verpflichtet, die Pfandsache sofort bei Auslösung und Übernahme auf Vollständigkeit und Schadensfreiheit zu überprüfen. Allfällige Schäden hat der Pfandgeber unmittelbar bei Übernahme anzuzeigen, widrigenfalls jedweder Anspruch aus diesem Titel verfallen ist.

13. Umsetzung (Verlängerung)

(1) Der Pfanddarlehensvertrag ist unter bestimmten Voraussetzungen verlängerbar. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, eine Verlängerung ohne Angaben von Gründen abzulehnen oder diese von der Rückzahlung eines bestimmten Teilbetrages abhängig zu machen. Ist ein gerichtliches Kraftloserklärungsverfahren anhängig oder wurde ein Ersatzpfandschein ausgestellt, so ist die Gesellschaft

bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens oder dem Ablauf der Sperrfrist nicht berechtigt, eine Verlängerung bis zu diesem Zeitpunkt abzulehnen.

(2) Die Verlängerung setzt voraus:

- die Vorlage des Originals des Pfandscheins (die Gesellschaft nimmt den alten Pfandschein zurück und stellt einen neuen Pfandschein aus);
- die Bezahlung der bis dahin angefallenen Zinsen und Entgelte sowie der mit der Verlängerung verbundenen Entgelte.

(3) Wird die Verlängerung per Post durchgeführt, so erfolgen sämtliche Sendungen auf Kosten und Gefahr des Pfandgebers (insbesondere Rücksendung des alten Pfandscheins an die Gesellschaft, Sendung des neuen Pfandscheins an den Pfandgeber).

(4) Der Pfandgeber ist berechtigt, bei der Verlängerung eine Teilrückzahlung des Darlehens vorzunehmen, dies bis zur Höhe des durch die Gesellschaft festgesetzten Mindestdarlehensbetrags.

(5) Die Gesellschaft kann bei der Verlängerung einen über das ursprüngliche Darlehen hinausgehenden Darlehensbetrag zu gewähren. Punkt 9. dieser Geschäftsordnung ist in einem solchen Fall analog anzuwenden.

(6) Sind Pfandsachen teilbar, so kann die Gesellschaft gegen Rückzahlung eines dem Wert einer Pfandsache entsprechenden Darlehensteilbetrags sowie der darauf entfallenden Zinsen sowie der Entgelte diese Pfandsache freigeben.

(7) Für die Umsetzung selbst fällt ein Entgelt an. Für die durch die Umsetzung verlängerte Laufzeit werden Zinsen und Entgelte wie bei Neugewährung des Darlehens berechnet.

14. Verfall und Verwertung des Pfandes

(1) Wird ein Pfand nicht bis zum vereinbarten Verfalltag ausgelöst oder verlängert, so verfällt es. Die Gesellschaft ist berechtigt, das verfallene Pfand nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von sechs Wochen zu verwerten. Eine Mahnung oder sonstige Zahlungserinnerung durch die Gesellschaft erfolgt nicht. Die Rechtsfolgen des Verfalls treten automatisch mit Fristablauf ein.

(2) Der Pfandgeber ist berechtigt, verfallene Pfänder spätestens bis Schalterschluss am letzten Werktag vor der Verwertung auszulösen oder – die Zustimmung der Gesellschaft vorausgesetzt – zu verlängern.

(3) Die Verwertung erfolgt durch Versteigerung oder freihändigen Verkauf. In der Regel wird eine Versteigerung durchgeführt. Die Versteigerung erfolgt nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für Versteigerungen.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Pfänder mit einem geschätzten Veräußerungswert bis maximal € 200,00 ohne vorherigen Versteigerungsversuch freihändig zu verkaufen. Der Veräußerungswert ist jener Preis, den eine Privatperson bei einem Verkauf an einen befugten Händler erzielen würde. wobei hierbei von einem Durchschnittspreis auszugehen ist. Die Beurteilung des Veräußerungspreises obliegt der Gesellschaft alleine. Bleibt ein Pfand bei der Versteigerung ohne Anbot, so kann es ebenfalls freihändig verkauft werden.

(5) Besteht für ein Pfand ein Börsen- oder Marktpreis, so erfolgt der Verkauf freihändig zum jeweiligen Börsen- oder Marktpreis.

(6) Für die Durchführung der Verwertung fallen Entgelte an, welche jeweils von Pfandgeber und Ersteher zu bezahlen sind.

(7) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Pfandscheinnummern der verfallenen Sachen monatlich im Vorhinein durch Anschlag in den Geschäftsräumlichkeiten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

(8) Vor der Verwertung werden die verfallenen Pfänder durch einen Experten der Gesellschaft überprüft. Der Experte der Gesellschaft legt hierbei den Ausrufpreis bzw. den Verkaufspreis fest. Zur Preisbemessung beurteilt der Experte den Veräußerungswert der Pfandsache und rechnet diesem die tarifmäßigen Käufer- und Verkäuferentgelte sowie die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu. Die Gesellschaft ist berechtigt, teilbare Pfandsachen in Teilen zu verwerten.

(9) Die Festlegung des Zeitpunkts und des Ortes der Verwertung obliegt der Gesellschaft alleine.

15. Verwertungsüberschuss

Wird eine Pfandsache verwertet, so steht dem Pfandgeber der Anspruch auf Auszahlung des Verwertungsüberschusses zu. Der Verwertungsüberschuss ist der nach Abzug des Pfanddarlehens, der Zinsen sowie sämtlicher Entgelte vom Verwertungserlös verbleibende Betrag. Eine Verzinsung des Verwertungsüberschusses erfolgt nicht.

16. Schadenersatz, Versicherung

(1) Verbrauchern gegenüber leistet die Gesellschaft für allfällige Mängel Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Ist der Erwerber kein Verbraucher, so ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

(2) Die Gesellschaft haftet ausschließlich für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten. Abgesehen hiervon ist die Haftung für Sachschäden betragsmäßig mit der Höhe des Versicherungswertes begrenzt. Der Versicherungswert beträgt 150 % des Darlehensbetrags.

(3) Im Falle einer Ersatzpflicht der Gesellschaft gemäß Abs. 2 ersetzt diese bei Verlust der Pfandsache den Versicherungswert und bei Beschädigung die Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert. Hat die Gesellschaft für eine Pfandsache den vollen Versicherungswert ersetzt, so geht diese in das Eigentum der Gesellschaft über.

(4) Die Gesellschaft versichert die Pfandsachen gegen Feuer, Wasser, und Einbruchdiebstahl. Haftet zwar die Gesellschaft aufgrund der Geschäftsordnung nicht für einen Schaden, erfolgt jedoch eine Versicherungsleistung, so zahlt die Gesellschaft diese Versicherungsleistung anteilmäßig an die Geschädigten aus.

17. Verbot der Weiterverpfändung

(1) Die Weiterverpfändung von Pfandsachen durch die Gesellschaft ist nur im Zusammenhang mit einer Refinanzierung von Pfanddarlehen durch die Gesellschaft zulässig. In diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, gemeinsam mit dem besicherten Pfanddarlehen auch das Pfandrecht an den Pfandsachen an den Finanzierer oder einen von diesem namhaft gemachten Dritten zu übertragen. Die Gesellschaft ist jedoch verpflichtet, in der Refinanzierungsvereinbarung sicher zu stellen, dass die Pfandsachen weiterhin entsprechend Punkt 16. versichert sind. Weiters ist die Gesellschaft verpflichtet, in der Refinanzierungsvereinbarung sicherzustellen, dass die Rechte des Pfandgebers unverändert auch dem Finanzierer gegenüber aufrechterhalten bleiben, wie sie im Pfanddarlehensvertrag vereinbart worden sind. Dem Pfandgeber dürfen somit aus der Refinanzierungsvereinbarung keinerlei Nachteile erwachsen.

(2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Afterpfandgläubiger eine dem Abs. 1 entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen.

18. Verlust eines Pfandscheines, Ersatzpfandschein

(1) Geht ein Pfandschein verloren, so ist der Pfandgeber verpflichtet, dies unverzüglich der Gesellschaft bekannt zu geben. Der Pfandgeber ist außerdem verpflichtet, unverzüglich bei der Sicherheitsbehörde eine Verlustanzeige zu erstatten und der Gesellschaft eine Anzeigenbestätigung auszuhändigen. Die Meldung an die Gesellschaft hat die Daten des Pfandscheines und eine genaue Beschreibung der Pfandsache zu enthalten. Der Verlustanzeiger hat sich außerdem mit einem amtlichen Lichtbildausweis zu legitimieren. Handelt es sich beim Verlustanzeiger um den in den Geschäftsbüchern der Gesellschaft verzeichneten Pfandgläubiger, stimmen die angegebenen Daten mit den Geschäftsbüchern überein und erweist sich die Beschreibung der Pfandsache als richtig, so stellt die Gesellschaft dem Pfandgeber nach Vorlage der Verlustanzeige der Sicherheitsbehörde einen Ersatzpfandschein aus.

(2) Mit der Ausstellung des Ersatzpfandscheins ist automatisch eine Umsetzung um drei Monate verbunden. Der Pfandgläubiger hat bei Ausstellung des Ersatzpfandscheins die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Zinsen und Entgelte zu bezahlen.

(3) Legt der Pfandgeber der Gesellschaft das Original des Pfandscheins zusammen mit dem Ersatzpfandschein innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Ausstellung des Ersatzpfandscheins (Sperrfrist) vor, so ist hiedurch die Verlustanzeige automatisch hinfällig. Liegen die sonstigen Voraussetzungen vor, so übergibt die Gesellschaft dem Pfandgeber die Pfandsache.

(4) Ist der Pfandgeber nicht in der Lage, das Original des Pfandscheins binnen sechs Monaten ab dem Datum der Ausstellung des Ersatzpfandscheins (Sperrfrist) vorzulegen, so folgt die Gesellschaft die Pfandsache gegen Rückstellung des Ersatzpfandscheins und Bezahlung des Darlehens, der Zinsen und der Entgelte an den Überbringer des Ersatzpfandscheins aus. Dies gilt nicht, wenn das Pfand mangels Umsetzung bereits früher verfallen ist. In diesem Fall wird dem Überbringer des Ersatzpfandscheins ein allenfalls erzielter Pfandüberschuss ausgezahlt.

19. Geheimhaltung

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Person des Pfandgebers und dessen persönlichen Daten geheim zu halten. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Gesellschaft aufgrund von Rechtsvorschriften zur Auskunftspflicht verpflichtet ist.

20. Entgeltordnung

(1) Die jeweils anfallenden Entgelte sind in der durch die Gesellschaft erstellten Entgeltordnung verzeichnet. Die Entgeltordnung wird durch Anschlag in den Geschäftsräumen der Gesellschaft kundgemacht. Die Entgeltordnung stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Geschäftsordnung dar.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Entgeltordnung zu ändern. Die geänderten Entgelte sind auf jene Verträge anzuwenden, welche nach Kundmachung der geänderten Entgeltordnung abgeschlossen werden.

21. Einstellung und Ruhen der Gewerbeberechtigung

(1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die beabsichtigte Einstellung des Betriebes spätestens sechs Wochen vor der tatsächlichen Einstellung durch Aushang in den Geschäftsräumlichkeiten und durch Verlautbarung in der Wiener Zeitung kundzumachen. Ab Kundmachung der Einstellung schließt die Gesellschaft keine neuen Pfanddarlehensverträge ab. Die Pfandgeber sind berechtigt, Pfandsachen bis spätestens vier Monate nach dem kundgemachten Datum der Schließung auszulösen. Bis zu diesem Datum nicht ausgelöste Pfandsachen werden verwertet.

(2) Abs. 1 gilt für das Ruhen des Betriebes in einem Zeitraum von mehr als zwei Monaten entsprechend.

22. Hausordnung

(1) Personen, die den Geschäftsbetrieb in welcher Form immer stören oder zu stören versuchen, kann die Gesellschaft für einen bestimmten Zeitraum oder auch auf Lebenszeit aus den Geschäftsräumlichkeiten verweisen (Hausverbot).

(2) Jede berufliche oder gewerbliche Tätigkeit dritter Personen in den Geschäftsräumlichkeiten der Gesellschaft bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft.